

KIRCHENGERICHTE
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Merkblatt für Zeuginnen und Zeugen

Welche Kosten werden erstattet?

- ***Fahrtkosten (§ 5 JVEG)***

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen einschließlich der Auslagen für Platzreservierung ersetzt. Bitte legen Sie hierzu die entsprechenden Unterlagen (Bahnfahrkarte etc.) vor.

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden Ihnen zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs **0,25 €** für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt. Ihnen werden zudem die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkentgelte, erstattet.

- ***Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)***

Wenn Sie innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten Sie für die Zeit, während Sie aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von Ihrer Wohnung und Ihrem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sind, ein Tagegeld.

Dieses beträgt

1. **24,00 €** für jeden Kalendertag, an dem Sie 24 Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind,
2. jeweils **12,00 €** für den An- und Abreisetag, wenn Sie an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb Ihrer Wohnung übernachten,
3. **12,00 €** für den Kalendertag, an dem Sie ohne Übernachtung außerhalb Ihrer Wohnung mehr als 8 Stunden von Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind.

- ***Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)***

Auch die nicht besonders genannten baren Auslagen (Kopien, Porto, Fax, Telefon etc.) werden ersetzt, soweit sie notwendig sind.

- ***Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG)***

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt **3,50 €** je Stunde, soweit Ihnen weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, Ihnen ist durch die Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

KIRCHENGERICHTE
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Merkblatt für Zeuginnen und Zeugen

- ***Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG)***

Wenn Sie einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten Sie eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von **14,00 €** je Stunde, wenn Sie weder erwerbstätig sind noch ein Erwerb ersatz Einkommen erhalten (z.B. Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld und -hilfe, Sozialhilfe), oder wenn Sie als Teilzeitbeschäftigte außerhalb Ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden.

Erhalten Sie ein Erwerb ersatz Einkommen, stehen Sie erwerbstätigen Zeuginnen und Zeugen gleich.

Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird **für höchstens zehn Stunden je Tag** gewährt abzgl. der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht.

- ***Entschädigung für Verdienstaufall (§ 22 JVEG)***

Entsteht Ihnen ein Verdienstaufall, erhalten Sie eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet und für jede Stunde **höchstens 21,00 €** beträgt.

Zur Geltendmachung Ihres Anspruchs reichen Sie bitte die vom Arbeitgeber vollständig ausgefüllte Bescheinigung über Verdienstaufall ein.

Welche Frist ist zur Geltendmachung Ihres Anspruchs zu beachten?

Gemäß § 2 Abs. 1 JVEG erlischt Ihr Anspruch auf Entschädigung, wenn Sie ihn nicht **binnen drei Monaten** bei der Stelle, die Sie herangezogen hat, geltend machen. Die Frist beginnt mit Beendigung der Vernehmung.

Die zur Geltendmachung Ihres Anspruchs erforderlichen Formulare sind dem Ladungsschreiben des Kirchengerichts beigelegt.